

# TE Vwgh Erkenntnis 2009/9/15 2009/06/0110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.2009

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;  
63/02 Gehaltsgesetz;  
63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht;  
64/03 Landeslehrer;

## Norm

GehG 1924 §21g Abs10;  
GehG 1924 §21g Abs4 Z2;  
GehG 1956 §12g Abs1;  
GehG 1956 §15 Abs1;  
GehG 1956 §21;  
GehG 1956 §21a;  
GehG 1956 §21b;  
GehG 1956 §21g Abs3;  
GehG 1956 §3 Abs2;  
LDG 1984 §58e;

VwRallg;

1. LDG 1984 § 58e heute
2. LDG 1984 § 58e gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
3. LDG 1984 § 58e gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. LDG 1984 § 58e gültig von 18.06.2015 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
5. LDG 1984 § 58e gültig von 01.01.2013 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
6. LDG 1984 § 58e gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
7. LDG 1984 § 58e gültig von 31.12.2005 bis 31.08.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
8. LDG 1984 § 58e gültig von 01.09.2003 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
9. LDG 1984 § 58e gültig von 29.05.2002 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
10. LDG 1984 § 58e gültig von 01.09.2001 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
11. LDG 1984 § 58e gültig von 01.09.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001
12. LDG 1984 § 58e gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
13. LDG 1984 § 58e gültig von 01.10.2000 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
14. LDG 1984 § 58e gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
15. LDG 1984 § 58e gültig von 01.09.1998 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998

## **Beachte**

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2009/06/0230 E 17. November 2009

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kail und die Hofräte Dr. Bernegger, Dr. Waldstätten, Dr. Rosenmayr und Dr. Bayjones als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Crnja, über die Beschwerde der X in Y, vertreten durch Dr. Walter Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 5, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 20. April 2009, Zl. LAD2-DR-39/26-09, betreffend Kaufkraftausgleichszulage, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kail und die Hofräte Dr. Bernegger, Dr. Waldstätten, Dr. Rosenmayr und Dr. Bayjones als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Crnja, über die Beschwerde der römisch zehn in Y, vertreten durch Dr. Walter Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 5, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 20. April 2009, Zl. LAD2-DR-39/26-09, betreffend Kaufkraftausgleichszulage, zu Recht erkannt:

## **Spruch**

Die Beschwerde wird insoweit als unbegründet abgewiesen, als sie sich auf die Bemessung der Kaufkraftausgleichszulage bezieht.

Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## **Begründung**

Die Beschwerdeführerin steht als Landeslehrerin (Hauptschuloberlehrerin) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich. Im beschwerdegegenständlichen Zeitraum wurde sie am Z-Kolleg in Istanbul verwendet (bis 31. Juli 2007).

Der Landesschulrat für Niederösterreich (kurz: LSR) bewilligte der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 16. Juli 2002 eine Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit gemäß § 58e LDG 1984 mit einer Rahmenzeit in der Dauer von zehn Schuljahren, wunschgemäß gegliedert in eine Dienstleistungszeit vom 2. September 2002 bis zum 2. September 2007 (fünf Schuljahre) und eine Freistellungszeit vom 3. September 2007 bis zum 2. September 2012 (fünf Schuljahre). Der Landesschulrat für Niederösterreich (kurz: LSR) bewilligte der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 16. Juli 2002 eine Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit gemäß Paragraph 58 e, LDG 1984 mit einer Rahmenzeit in der Dauer von zehn Schuljahren, wunschgemäß gegliedert in eine Dienstleistungszeit vom 2. September 2002 bis zum 2. September 2007 (fünf Schuljahre) und eine Freistellungszeit vom 3. September 2007 bis zum 2. September 2012 (fünf Schuljahre).

Die Verwendung der Beschwerdeführerin in Istanbul endete mit 31. Juli 2007 (sie kehrte nach Österreich zurück). Strittig ist im Beschwerdefall die Bemessung der der Beschwerdeführerin im Zeitraum vom 1. Februar 2006 bis zum 31. Juli 2007 gebührenden Kaufkraftausgleichszulage (sowie auch die Umzugsvergütung, diese ist allerdings Gegenstand des hg. Beschwerdeverfahrens Zl. 2009/12/0109). Bezüglich der Kaufkraftausgleichszulage (KAZ) ist strittig, ob diese auf Grundlage des wegen der Teilbeschäftigung der Beschwerdeführerin um 50 % reduzierten Monatsbezuges und der entsprechenden Sonderzahlung gebührt oder auf Grundlage von 100 % des Monatsbezuges und der entsprechenden Sonderzahlung.

Mit dem erstinstanzlichen Bescheid des LSR vom 9. Oktober 2008 wurde der Beschwerdeführerin für den Zeitraum vom 1. Februar 2006 bis zum 31. Juli 2007 eine monatlich näher aufgeschlüsselte KAZ bemessen, deren Höhe sich durch einen (unstrittigen) Hundertsatz des halben Monatsbezuges und der Sonderzahlung ergibt (auf gleicher Grundlage wurde die Umzugsvergütung bemessen). Das Mehrbegehren der Beschwerdeführerin betreffend die Bemessung der KAZ auf Basis des ungekürzten Monatsbezuges und der Sonderzahlung und einer demgemäßen Bemessung der Umzugsvergütung wurde abgewiesen.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde die von der Beschwerdeführerin dagegen erhobene Berufung als unbegründet abgewiesen. Betreffend die KAZ heißt es zur Begründung, die Beschwerdeführerin habe bei ihrer Verwendung in Istanbul einen Anspruch auf diesen besoldungsrechtlichen Anspruch gehabt, weil die Kaufkraft des Euro in Istanbul geringer gewesen sei als in Wien (Hinweis auf § 21b GehG). Im verfahrensgegenständlichen

Zeitraum habe sie sich auf ihren Wunsch "in der Dienstleistungszeit" einer gemäß § 58e LDG 1984 gewährten Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung befunden. Gemäß § 106 Abs. 1 Z. 1 LDG 1984 in Verbindung mit § 12g GehG (in der zeitraumbezogenen maßgeblichen Fassung gemäß BGBl. I Nr. 87/2002) gebühre der Lehrkraft für die Dauer der Dienstleistungszeit der Monatsbezug in dem Ausmaß, der ihrer besoldungsrechtlichen Stellung, dem Ausmaß ihrer Lehrverpflichtung im jeweiligen Schuljahr und dem Anteil der Dienstleistungszeit an der gesamten Rahmenzeit entspreche. Die Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstleistung habe demgemäß im verfahrensgegenständlichen Zeitraum die zwingende Einkürzung des Monatsbezuges der Beschwerdeführerin auf die Hälfte mit sich gebracht. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde die von der Beschwerdeführerin dagegen erhobene Berufung als unbegründet abgewiesen. Betreffend die KAZ heißt es zur Begründung, die Beschwerdeführerin habe bei ihrer Verwendung in Istanbul einen Anspruch auf diesen besoldungsrechtlichen Anspruch gehabt, weil die Kaufkraft des Euro in Istanbul geringer gewesen sei als in Wien (Hinweis auf Paragraph 21 b, GehG). Im verfahrensgegenständlichen Zeitraum habe sie sich auf ihren Wunsch "in der Dienstleistungszeit" einer gemäß Paragraph 58 e, LDG 1984 gewährten Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung befunden. Gemäß Paragraph 106, Absatz eins, Ziffer eins, LDG 1984 in Verbindung mit Paragraph 12 g, GehG (in der zeitraumbezogenen maßgeblichen Fassung gemäß Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2002,) gebühre der Lehrkraft für die Dauer der Dienstleistungszeit der Monatsbezug in dem Ausmaß, der ihrer besoldungsrechtlichen Stellung, dem Ausmaß ihrer Lehrverpflichtung im jeweiligen Schuljahr und dem Anteil der Dienstleistungszeit an der gesamten Rahmenzeit entspreche. Die Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstleistung habe demgemäß im verfahrensgegenständlichen Zeitraum die zwingende Einkürzung des Monatsbezuges der Beschwerdeführerin auf die Hälfte mit sich gebracht.

§ 12g Abs. 1 zweiter Satz GehG bestimme weiters, dass die dem ersten Satz dieser Regelung inne wohnende Aliquotierungsbestimmung auf die gemäß dem Abschnitt V des Gehaltsgesetzes gebührenden Dienstzulagen und Ergänzungszulagen sowie auf die Erzieherzulage nicht anzuwenden sei. Die KAZ, deren ausschließlicher Zweck in der Egalisierung des Kaufkraftverlustes hinsichtlich des durch die Teilbeschäftigung aliquot gebührenden Monatsbezuges bestehe, unterfalle nicht dem ausschließlich auf die Dienst- und Ergänzungszulagen gemäß dem genannten Abschnitt V. sowie die Erzieherzulage abstellenden § 12g Abs. 1 erster Satz GehG. Die in § 21b GehG normierte KAZ stelle zwar von Gesetzes wegen eine spezielle Form einer Aufwandsentschädigung dar, zähle aber nicht zum Kreis der in § 15 Abs. 1 GehG abschließend angeführten Nebengebühren und bedinge daher auch nicht die Anwendung des § 12g Abs. 1 letzter Satz GehG. Demnach sei der LSR als Dienstbehörde I. Instanz zu Recht davon ausgegangen, dass sich die der Beschwerdeführerin gebührende KAZ von dem durch die Teilbeschäftigung um die Hälfte reduzierten Monatsbezug, der Sonderzahlung und der Auslandsverwendungszulage bemesse. Paragraph 12 g, Absatz eins, zweiter Satz GehG bestimme weiters, dass die dem ersten Satz dieser Regelung inne wohnende Aliquotierungsbestimmung auf die gemäß dem Abschnitt römisch fünf des Gehaltsgesetzes gebührenden Dienstzulagen und Ergänzungszulagen sowie auf die Erzieherzulage nicht anzuwenden sei. Die KAZ, deren ausschließlicher Zweck in der Egalisierung des Kaufkraftverlustes hinsichtlich des durch die Teilbeschäftigung aliquot gebührenden Monatsbezuges bestehe, unterfalle nicht dem ausschließlich auf die Dienst- und Ergänzungszulagen gemäß dem genannten Abschnitt römisch fünf. sowie die Erzieherzulage abstellenden Paragraph 12 g, Absatz eins, erster Satz GehG. Die in Paragraph 21 b, GehG normierte KAZ stelle zwar von Gesetzes wegen eine spezielle Form einer Aufwandsentschädigung dar, zähle aber nicht zum Kreis der in Paragraph 15, Absatz eins, GehG abschließend angeführten Nebengebühren und bedinge daher auch nicht die Anwendung des Paragraph 12 g, Absatz eins, letzter Satz GehG. Demnach sei der LSR als Dienstbehörde römisch eins. Instanz zu Recht davon ausgegangen, dass sich die der Beschwerdeführerin gebührende KAZ von dem durch die Teilbeschäftigung um die Hälfte reduzierten Monatsbezug, der Sonderzahlung und der Auslandsverwendungszulage bemesse.

Wie bereits die Behörde erster Instanz unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dargestellt habe, liege der einzige Zweck der KAZ darin, den Beamten bezüglich der Kaufkraft seiner Bezüge so zu stellen, wie er bei einer Dienstverrichtung im Inland gestellt wäre. Der Beamte solle in den Stand versetzt werden, mit seinen Bezügen an seinem Wohnsitz im fremden Währungsgebiet Waren und Leistungen in vergleichbarer Menge und Qualität erwerben und in Anspruch nehmen zu können, wie er das mit seinen ausbezahlten Bezügen im Inland könnte. Eine Überalimentierung komme allerdings auch dann, wenn sich die Lehrkraft aus freien Stücken zur speziellen Form der Teilzeitbeschäftigung mit geblockter Dienstleistungs- und anschließender Freizeitphase in einem bestimmten Rahmenzeitraum entschieße und diesem Ersuchen von der Dienstbehörde ohne Einwände nachgekommen werde,

nicht in Betracht. Würde die Bemessung der KAZ auf Grundlage der vollen Bezüge erfolgen, würde dies dazu führen, dass gegenüber der Dienstverrichtung im Inland keine Gleichstellung, sondern eine Besserstellung bewirkt wäre und ein Ausgleich für einen Monatsbezugsteil geleistet würde, der der Beschwerdeführerin (unabhängig vom Dienstort) deshalb nicht zufließe, weil damit gerade die Gehaltszahlung in der von ihr nunmehr angetretenen Freistellungsphase abgedeckt werde.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

Die belangte Behörde hat (zu diesem Beschwerdeverfahren und zum Beschwerdeverfahren Zl.2009/12/0109) die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und in einer Gegenschrift die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die Beschwerdeführerin macht einen zeitraumbezogenen Anspruch geltend. Sie ist (und war) Landeslehrerin; gemäß § 106 Abs. 1 Z. 1 LDG 1984 gilt für sie (ua.) das Gehaltsgesetz 1956 (GehG), wobei, soweit hier erheblich, der Hinweis in § 12g Abs. 1 GehG auf das BDG 1979 als Verweis auf das LDG 1984 gilt (§ 106 Abs. 2 Z. 5 LDG 1984). Der Beschwerdeführerin wurde mit Bescheid vom 16. Juli 2002 eine Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit gemäß § 58e LDG 1984 bewilligt, das entspricht einer Dienstleistung im Sinne des § 12g Abs. 1 GehG. Die Beschwerdeführerin macht einen zeitraumbezogenen Anspruch geltend. Sie ist (und war) Landeslehrerin; gemäß Paragraph 106 A, b, s, 1 Ziffer eins, LDG 1984 gilt für sie (ua.) das Gehaltsgesetz 1956 (GehG), wobei, soweit hier erheblich, der Hinweis in Paragraph 12 g, Absatz eins, GehG auf das BDG 1979 als Verweis auf das LDG 1984 gilt (Paragraph 106, Absatz 2, Ziffer 5, LDG 1984). Der Beschwerdeführerin wurde mit Bescheid vom 16. Juli 2002 eine Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit gemäß Paragraph 58 e, LDG 1984 bewilligt, das entspricht einer Dienstleistung im Sinne des Paragraph 12 g, Absatz eins, GehG.

Die §§ 12g, 15, 21, 21b und 21g GehG lauten in der im beschwerdegegenständlichen Zeitraum maßgeblichen Fassung auszugsweise (§ 12g idF BGBl. I Nr. 87/2002, § 15 idF BGBl. I Nr. 130/2003, § 21 idF BGBl. I Nr. 176/2004, § 21b und § 21g idF BGBl. I Nr. 53/2007): Die Paragraphen 12 g, 15, 21, 21 b und 21 g GehG lauten in der im beschwerdegegenständlichen Zeitraum maßgeblichen Fassung auszugsweise (Paragraph 12 g, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2002,, Paragraph 15, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 130 aus 2003,, Paragraph 21, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 176 aus 2004,, Paragraph 21 b und Paragraph 21 g, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 53 aus 2007,):

"Bezüge bei Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung

§ 12g. (1) Für die Dauer der Dienstleistungszeit nach § 213a Abs. 2 oder § 213b Abs. 2 BDG 1979 gebührt dem Lehrer der Monatsbezug in dem Ausmaß, das Paragraph 12 g, (1) Für die Dauer der Dienstleistungszeit nach Paragraph 213 a, Absatz 2, oder Paragraph 213 b, Absatz 2, BDG 1979 gebührt dem Lehrer der Monatsbezug in dem Ausmaß, das

1. 1. Ziffer eins

seiner besoldungsrechtlichen Stellung und

2. 2. Ziffer 2

dem Ausmaß seiner Lehrverpflichtung im jeweiligen Schuljahr und

3. dem Anteil der Dienstleistungszeit an der gesamten Rahmenzeit entspricht. Auf die nach Abschnitt V

dieses Bundesgesetzes 3. dem Anteil der Dienstleistungszeit an der gesamten Rahmenzeit entspricht. Auf die nach Abschnitt römisch fünf dieses Bundesgesetzes

gebührenden Dienstzulagen und Ergänzungszulagen und auf die Erzieherzulage ist die Aliquotierungsbestimmung des ersten Satzes nicht anzuwenden. Allfällige Nebengebühren gebühren während der Dienstleistungszeit in demjenigen Ausmaß, in dem sie gebühren würden, wenn keine Freistellung gewährt worden wäre.

1. (2) Absatz 2,..."

"§ 15. (1) Nebengebühren sind

1. 1. Ziffer eins

die Überstundenvergütung (§ 16), die Überstundenvergütung (Paragraph 16,)

2. 2. Ziffer 2

die Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan (§ 16a) die Pauschalvergütung für verlängerten

Dienstplan (Paragraph 16 a),

3. 3.Ziffer 3

die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage) (§ 17),die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage) (Paragraph 17),,

4. 4.Ziffer 4

die Journaldienstzulage (§ 17a),die Journaldienstzulage (Paragraph 17 a),,

5. 5.Ziffer 5

die Bereitschaftsentschädigung (§ 17b),die Bereitschaftsentschädigung (Paragraph 17 b),,

6. 6.Ziffer 6

die Mehrleistungszulage (§ 18),die Mehrleistungszulage (Paragraph 18),,

7. 7.Ziffer 7

die Belohnung (§ 19),die Belohnung (Paragraph 19),,

8. 8.Ziffer 8

die Erschwerniszulage (§ 19a),die Erschwerniszulage (Paragraph 19 a),,

9. 9.Ziffer 9

die Gefahrenzulage (§ 19b),die Gefahrenzulage (Paragraph 19 b),,

10. 10.Ziffer 10

die Aufwandsentschädigung (§ 20),die Aufwandsentschädigung (Paragraph 20),,

11. 11.Ziffer 11

die Fehlgeldentschädigung (§ 20a),die Fehlgeldentschädigung (Paragraph 20 a),,

12. 12.Ziffer 12

der Fahrtkostenzuschuß (§ 20b),der Fahrtkostenzuschuß (Paragraph 20 b),,

13. 13.Ziffer 13

die Jubiläumswendung (§ 20c),die Jubiläumswendung (Paragraph 20 c),,

14. 14.Ziffer 14

die Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976 (§ 20d).die Vergütung nach Paragraph 23, des Volksgruppengesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 396 aus 1976, (Paragraph 20 d),.

Anspruch auf eine Nebengebühr kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht."

"Im Ausland verwendete Beamte

§ 21. Der Beamte hat, solange er einer im Ausland gelegenen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen ist und dort wohnen muss, nach Maßgabe der §§ 21a bis 21h Anspruch auf den Ersatz der besonderen Kosten, die ihm durch die Verwendung im Ausland notwendigerweise entstehen oder entstanden sind." Paragraph 21, Der Beamte hat, solange er einer im Ausland gelegenen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen ist und dort wohnen muss, nach Maßgabe der Paragraphen 21 a bis 21 h Anspruch auf den Ersatz der besonderen Kosten, die ihm durch die Verwendung im Ausland notwendigerweise entstehen oder entstanden sind."

"Kaufkraftausgleichszulage

§ 21b. Dem Beamten gebührt eine Kaufkraftausgleichszulage, wenn die Kaufkraft des Euro am ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten geringer ist als in Wien." Paragraph 21 b, Dem Beamten gebührt eine Kaufkraftausgleichszulage, wenn die Kaufkraft des Euro am ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten geringer ist als in Wien."

"Gemeinsame Bestimmungen zu den §§ 21a bis 21fGemeinsame Bestimmungen zu den Paragraphen 21 a bis 21 f

§ 21g. (1) Der Anspruch auf Zulagen und Zuschüsse gemäß den §§ 21a bis 21e kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.Paragraph 21 g, (1) Der Anspruch auf Zulagen und Zuschüsse gemäß den Paragraphen 21 a bis 21 e kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

1. (2)Absatz 2,...

2. (3)Absatz 3,Die Zulagen und Zuschüsse gemäß den §§ 21a bis 21f gelten als Aufwandsentschädigung. Die Bundesregierung kann die anspruchsbegründenden Umstände und die Bemessung durch Verordnung näher

regeln. Die Bemessung im Einzelfall obliegt dem zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler. Die Zulagen und Zuschüsse gemäß den Paragraphen 21 a bis 21 f gelten als Aufwandsentschädigung. Die Bundesregierung kann die anspruchsbegründenden Umstände und die Bemessung durch Verordnung näher regeln. Die Bemessung im Einzelfall obliegt dem zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler.

3. (4) Absatz 4, Festzusetzen sind

1. 1. Ziffer eins

...

2. 2. Ziffer 2

die Kaufkraftausgleichszulage in einem Hundertsatz des Monatsbezuges, der Sonderzahlung und der Auslandsverwendungszulage und

3. ...

4. (5) Absatz 5, Die Auslandsverwendungszulage und die Kaufkraftausgleichszulage sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen. (...)

5. (6) Absatz 6, Der Anspruch auf die Zulagen und Zuschüsse gemäß den §§ 21 a bis 21 f wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht der Funktionszuschlag gemäß § 21 a Z 2 von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag an bis zum letzten Tag der Abwesenheit vom Dienst. Innerhalb dieses Ruhenszeitraumes ruhen weiters die Auslandsverwendungszulage und die Kaufkraftausgleichszulage jeweils für Zeiträume, in denen sich der Beamte nicht am ausländischen Dienst- und Wohnort aufhält. Der Anspruch auf die Zulagen und Zuschüsse gemäß den Paragraphen 21 a bis 21 f wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht der Funktionszuschlag gemäß Paragraph 21 a, Ziffer 2, von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag an bis zum letzten Tag der Abwesenheit vom Dienst. Innerhalb dieses Ruhenszeitraumes ruhen weiters die Auslandsverwendungszulage und die Kaufkraftausgleichszulage jeweils für Zeiträume, in denen sich der Beamte nicht am ausländischen Dienst- und Wohnort aufhält.

6. (7) Absatz 7, ...

7. (8) Absatz 8, Neu zu bemessen sind

1. 1. Ziffer eins

2. 2. Ziffer 2

die Kaufkraftausgleichszulage

a) mit dem auf eine Änderung des Hundertsatzes nach Abs. 4 Z 2 folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung mit einem Monatsersten erfolgt, mit diesem Tag oder a) mit dem auf eine Änderung des Hundertsatzes nach Absatz 4, Ziffer 2, folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung mit einem Monatsersten erfolgt, mit diesem Tag oder

b) mit dem Tag einer sonstigen wesentlichen Änderung des ihrer Bemessung zugrunde liegenden Sachverhaltes.

8. (9) Absatz 9, ...

9. (10) Absatz 10, Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Auslandsverwendungszulage, die Kaufkraftausgleichszulage und die in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzten Zuschüsse nicht für den Zeitraum eines vollen Kalendermonates gegeben, ist für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch besteht, der verhältnismäßige Teil des jeweiligen Monatsbetrages abzuziehen. Ändert sich im Laufe des Monats die Höhe dieser Zulagen und Zuschüsse, entfällt auf jeden Kalendertag der verhältnismäßige Teil des jeweils entsprechenden Monatsbetrages. Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Beträge sind hereinzubringen.

(11)..."

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 29. September 1999, Zl. 98/12/0140, Slg. Nr. 15.240/A, näher dargelegt, dass die Auslandsverwendungszulage gemäß § 21 GehG (in der damals maßgeblichen Fassung) weder eine Zulage im Sinne des § 3 Abs. 2 GehG ist (weil sie in dieser Bestimmung nicht genannt ist) noch eine Nebengebühr

gemäß § 15 GehG (weil sie im Katalog des § 15 Abs. 1 GehG nicht aufscheint), sondern vielmehr ein besoldungsrechtlicher Anspruch sui generis. Das gilt gleichermaßen für die Auslandsverwendungszulage gemäß § 21 GehG in der ab 1. Jänner 2005 geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 176/2004) in Verbindung mit § 21a GehG (siehe dazu das hg. Erkenntnis vom 5. Juli 2007, Zl. 2007/06/0053). Das gleiche (weder eine Zulage gemäß § 3 Abs. 2 GehG noch eine Nebengebühr gemäß § 15 Abs. 1 GehG) hat für die Kaufkraftausgleichszulage zu gelten. Da es sich bei der KAZ weder um eine Nebengebühr noch um einen anderen in § 12g Abs. 1 vorletzter Satz GehG genannten besoldungsrechtlichen Anspruch handelt, ist diese Ausnahme von der Aliquotierung im Beschwerdefall nicht anwendbar. Auch eine extensive Interpretation, wie von der Beschwerdeführerin gewünscht, scheidet aus. Dies ergibt sich aus dem Wesen und dem Zweck der KAZ: Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 29. September 1999, Zl. 98/12/0140, Slg. Nr. 15.240/A, näher dargelegt, dass die Auslandsverwendungszulage gemäß Paragraph 21, GehG (in der damals maßgeblichen Fassung) weder eine Zulage im Sinne des Paragraph 3, Absatz 2, GehG ist (weil sie in dieser Bestimmung nicht genannt ist) noch eine Nebengebühr gemäß Paragraph 15, GehG (weil sie im Katalog des Paragraph 15, Absatz eins, GehG nicht aufscheint), sondern vielmehr ein besoldungsrechtlicher Anspruch sui generis. Das gilt gleichermaßen für die Auslandsverwendungszulage gemäß Paragraph 21, GehG in der ab 1. Jänner 2005 geltenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 176 aus 2004,) in Verbindung mit Paragraph 21 a, GehG (siehe dazu das hg. Erkenntnis vom 5. Juli 2007, Zl. 2007/06/0053). Das gleiche (weder eine Zulage gemäß Paragraph 3, Absatz 2, GehG noch eine Nebengebühr gemäß Paragraph 15, Absatz eins, GehG) hat für die Kaufkraftausgleichszulage zu gelten. Da es sich bei der KAZ weder um eine Nebengebühr noch um einen anderen in Paragraph 12 g, Absatz eins, vorletzter Satz GehG genannten besoldungsrechtlichen Anspruch handelt, ist diese Ausnahme von der Aliquotierung im Beschwerdefall nicht anwendbar. Auch eine extensive Interpretation, wie von der Beschwerdeführerin gewünscht, scheidet aus. Dies ergibt sich aus dem Wesen und dem Zweck der KAZ:

Zutreffend verweisen beide Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens übereinstimmend darauf, dass die KAZ (jedenfalls soweit hier erheblich, nämlich soweit sie zum Bezug und zur Sonderzahlung gebührt - die KAZ zur Auslandsverwendungszulage ist hier nicht streitgegenständlich) dem Grunde nach den Zweck hat, den Bezug eines Beamten (Monatsbezug und Sonderzahlung), der ihm während seines Inlandsaufenthaltes gebührt, den durch das Währungs- und Preisgefälle veränderten Verhältnissen in einem fremden Währungsgebiet, wo der Beamte wohnen muss, anzupassen. Der Höhe nach ist die KAZ durch einen bestimmten Prozentsatz an den Monatsbezug gebunden. Zur Bestreitung jener Bedürfnisse, die aus den Bezügen (Monatsbezug und Sonderzahlung) zu bestreiten sind (Aufwendungen, die durch spezielle besoldungsrechtliche Leistungen abzugelten sind, wie insbesondere durch die Auslandsverwendungszulage und die verschiedenen in § 21 - 21h genannten Zuschüsse, haben hier außer Betracht zu bleiben) stehen der Beschwerdeführerin eben nur die gekürzten Bezüge zur Verfügung, und dies gleichermaßen am ausländischen Dienst- und Wohnort wie auch im Inland. Daher kann auch nur dieses gekürzte Ausmaß an Bezügen für die Bemessung der KAZ maßgeblich sein. Damit wird sie auch auf Grund der geringeren Kaufkraft des Euro am ausländischen Dienst- und Wohnort so gestellt, wie im Inland. Würde man die KAZ auf Grundlage von gar nicht gebührenden, hier doppelt so hohen Bezügen bemessen, wäre die Beschwerdeführerin besser gestellt als nach dem maßgeblichen § 21b GehG. Dafür fehlt es aber an einer Rechtsgrundlage. Zutreffend verweisen beide Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens übereinstimmend darauf, dass die KAZ (jedenfalls soweit hier erheblich, nämlich soweit sie zum Bezug und zur Sonderzahlung gebührt - die KAZ zur Auslandsverwendungszulage ist hier nicht streitgegenständlich) dem Grunde nach den Zweck hat, den Bezug eines Beamten (Monatsbezug und Sonderzahlung), der ihm während seines Inlandsaufenthaltes gebührt, den durch das Währungs- und Preisgefälle veränderten Verhältnissen in einem fremden Währungsgebiet, wo der Beamte wohnen muss, anzupassen. Der Höhe nach ist die KAZ durch einen bestimmten Prozentsatz an den Monatsbezug gebunden. Zur Bestreitung jener Bedürfnisse, die aus den Bezügen (Monatsbezug und Sonderzahlung) zu bestreiten sind (Aufwendungen, die durch spezielle besoldungsrechtliche Leistungen abzugelten sind, wie insbesondere durch die Auslandsverwendungszulage und die verschiedenen in Paragraph 21, - 21h genannten Zuschüsse, haben hier außer Betracht zu bleiben) stehen der Beschwerdeführerin eben nur die gekürzten Bezüge zur Verfügung, und dies gleichermaßen am ausländischen Dienst- und Wohnort wie auch im Inland. Daher kann auch nur dieses gekürzte Ausmaß an Bezügen für die Bemessung der KAZ maßgeblich sein. Damit wird sie auch auf Grund der geringeren Kaufkraft des Euro am ausländischen Dienst- und Wohnort so gestellt, wie im Inland. Würde man die KAZ auf Grundlage von gar nicht gebührenden, hier doppelt so hohen Bezügen bemessen, wäre die Beschwerdeführerin besser gestellt als nach dem maßgeblichen Paragraph 21 b, GehG. Dafür fehlt es aber an einer Rechtsgrundlage.

Die Beschwerde war daher, soweit sie sich auf die Kaufkraftausgleichszulage bezieht, als unbegründet abzuweisen.

Eine Kostenentscheidung kann zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht getroffen werden, weil die Entscheidung über die Beschwerde, soweit sie die Umzugsvergütung betrifft, noch nicht erfolgt ist.

Wien, am 15. September 2009

**Schlagworte**

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2009:2009060110.X00

**Im RIS seit**

09.11.2009

**Zuletzt aktualisiert am**

24.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)